

Markt Waidhaus

Gestaltungsfibel Förderprogramm

Erhalt und Wiederherstellung der
Eigenart des Ortsbildes





Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Leserinnen und Leser,

es ist mir eine besondere Freude, Ihnen die neu erstellte Gestaltungsfibel des Marktes Waidhaus präsentieren zu dürfen. Dieses Werk ist ein wertvoller Leitfaden, der uns allen dabei helfen soll, die Schönheit und den unverwechselbaren Charakter unseres Ortes zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Ein solches Projekt erfordert den Einsatz und die Zusammenarbeit vieler Menschen. Mein herzlicher Dank gilt daher allen, die an der Entstehung dieser Gestaltungsfibel beteiligt waren. Ob Planer, Architekten, Mitglieder des Marktrates oder engagierte Bürgerinnen und Bürger - ihre Ideen, ihre Kreativität und ihre Hingabe haben diese Fibel zu einem gelungenen Gemeinschaftswerk gemacht.

Unser Ziel ist es, durch eine achtsame und nachhaltige Gestaltung unseres Ortsbildes eine Balance zu schaffen. Die Gestaltungsfibel bietet dafür Orientierung und Inspiration - sei es bei der Gestaltung von Gebäuden, Freiflächen oder beim Erhalt unserer historischen Bausubstanz.

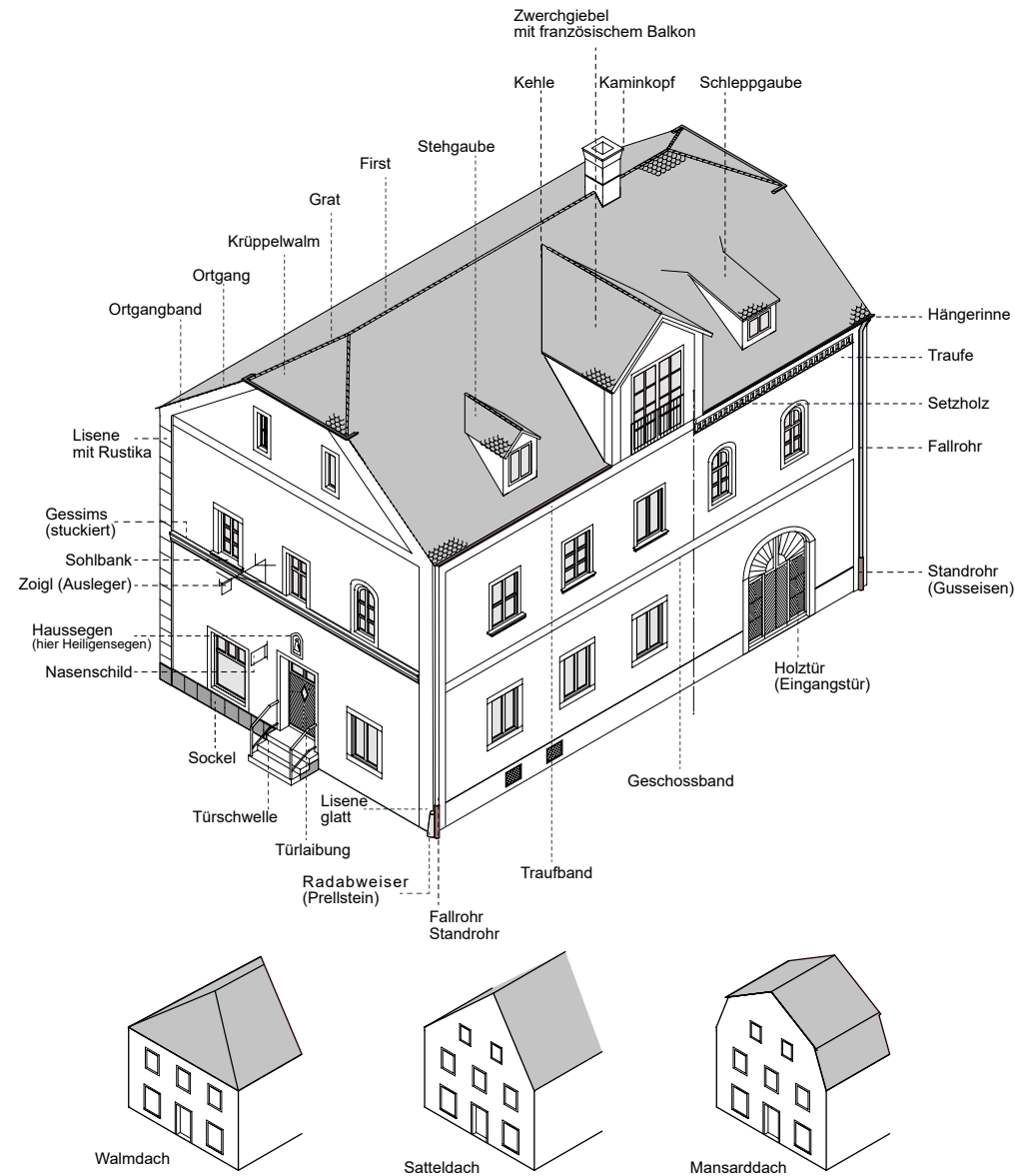
Ich lade Sie alle herzlich ein, sich mit der Gestaltungsfibel vertraut zu machen und sie als Anregung für zukünftige Projekte zu nutzen. Gemeinsam können wir dazu beitragen, dass unser Markt Waidhaus auch für kommende Generationen ein lebens- und liebenswerter Ort bleibt.

Nochmals danke ich allen Beteiligten für ihre wertvolle Unterstützung und wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und Umsetzen der Inhalte.

Mit herzlichen Grüßen

Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister des Marktes Waidhaus

Architekturdetail und Begriffe (Muster zur Erklärung)



Die Zeichnung dient als Schema zur Erläuterung von Fachbegriffen. Weder wurde ein real existierendes Gebäude wiedergegeben, noch ist es als beispielgebendes Vorbild zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

Aufgabe, Ziel und Geltungsbereich	5
Ortstypische Bauformen	6
Geltungsbereich	7
Ortsstruktur - Haus und Parzelle	9
Fassade - Wand und Öffnung	10
(Schau-)fenster, Sicht- und Sonnenschutz	11
Hauseingang, Tür und Tor	13
Detail und Farbigkeit	14
Dach	15
Dachdeckung	16
Dachaufbauten und Belichtung	17
Solare Nutzung	18
Werbung	19
Klimaschutz und Klimaanpassung	20
Nebenanlage, Hof, Eingangsbereich	21
Balkon, Erker, Wintergarten, Loggia, Vordach	21
Freibereich und Außenanlagen	22
Wie gehe ich vor ?	23
Fördermöglichkeiten	24
Förderprogramm	26
Impressum	30

Aufgabe, Ziel und Geltungsbereich

Der Markt Waidhaus präsentiert sich städtebaulich weitgehend intakt.

Auswirkungen des demografischen Wandels und die Verlagerung der Wohnfunktion aus dem Kern an den Ortsrand hinterlassen Spuren. Aufgrund eines grundlegenden Strukturwandels verliert der Ort Einzelhandel und Handwerksbetriebe. Leerstände und Gebäude mit erheblichem Sanierungsbedarf sind Zeichen dieser Veränderungen. Aufgabe ist es, den Ortskern neu zu beleben und das Ortsbild attraktiv zu gestalten.

Zahlreiche Gebäude weisen orts- und regionaltypische Gestaltungsmerkmale auf. Die Gestaltungsfibel zeigt, dass der Erhalt und die Pflege dieser typischen Merkmale grundlegend für den unverwechselbaren Charakter von Waidhaus sind.

Mit dem kommunalen Förderprogramm und der Unterstützung der Städtebauförderung werden Anreize geschaffen zum Erhalt, der Sanierung und Aufwertung des baulichen Bestandes im gesamten Sanie-

rungsgebiet. Mehrkosten im Vergleich zu einfacheren Sanierungen oder gegenüber einem reinen Bauunterhalt können dadurch aufgefangen werden. Die Fibel vermittelt gestalterische Anregungen und soll ein motivierender Ratgeber sein. Die Gestaltungsempfehlungen (grüner Kasten) bilden dabei die Grundlage für eine Förderung im Sanierungsgebiet.

Entlang der alten Handelsstraße nach Prag besteht in der Hauptstraße und am Marktplatz ein als Ensemble geschützter Bereich, der die geschlossene Bebauung in ihrer ortstypischen Ausprägung schützt. Denkmalschutz und Denkmalpflege sind unverzichtbarer Bestandteil beim Erhalt des Ortsbildes, deshalb ist die denkmalrechtlich Erlaubnis Grundlage für die Förderfähigkeit.

Maßnahmen zur Klimaanpassung und Klimaschutz sind eine notwendige Aufgabe, die in allen Themenfeldern zu erfüllen ist.



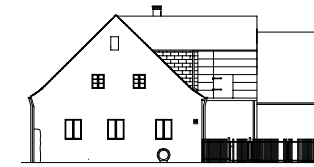
Waidhaus in der Oberpfalz,
Historische Postkarte, ca. 1910

Ortstypische Bauformen



(Acker-)Bürgerhaus 19. Jhd.

I.d.R. traufständiger Baukörper, 2-geschossig, steil geneigtes Satteldach mit knappen Dachrändern und geputzte, gegliederte Lochfassade. Fensteröffnungen im stehenden Format. Prägend im Ensemble-Bereich. Raumbildend entlang von Straßen und Plätzen als geschlossene Bebauung. Rückwärtige Parzellenbebauung mit landwirtschaftl. genutzten Nebengebäuden erschlossen über eine Durchfahrt mit Holztor und Hof.



Anger-Bebauung

Giebelständiger lagernder Baukörper, eingeschossig, steiles Satteldach mit knappen Dachrändern und geputzter Lochfassade.

Ursprünglich landwirtschaftlich genutzt als kleine Hofstelle mit Wirtschaftshof, stadtbildwirksamem Nebengebäude (Stall) und Einfriedung.

Im Ortsgrundriss unregelmäßige, gewachsenen Bebauung auf kleinen Parzellen. Älterer Typus.

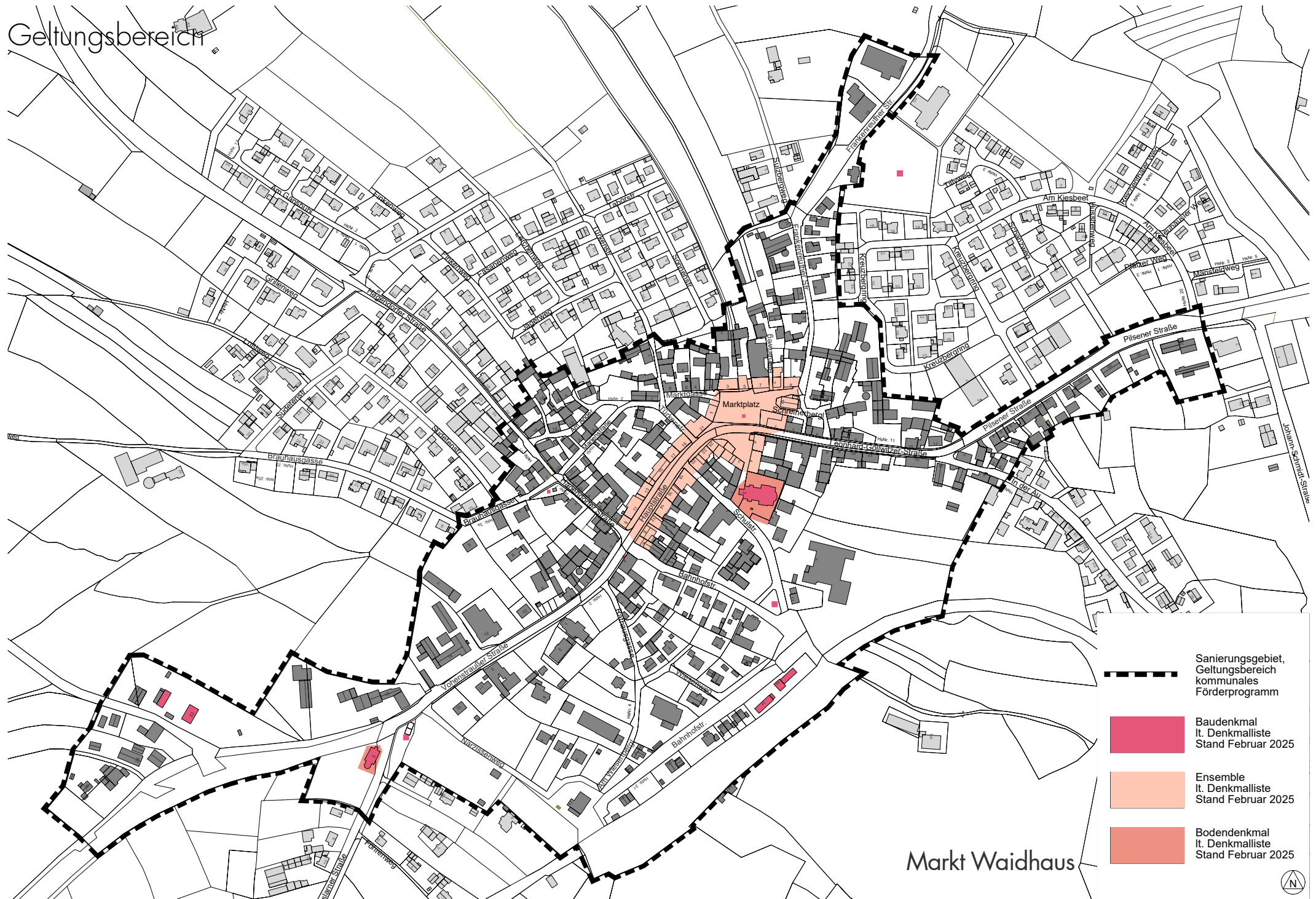


Ortserweiterung

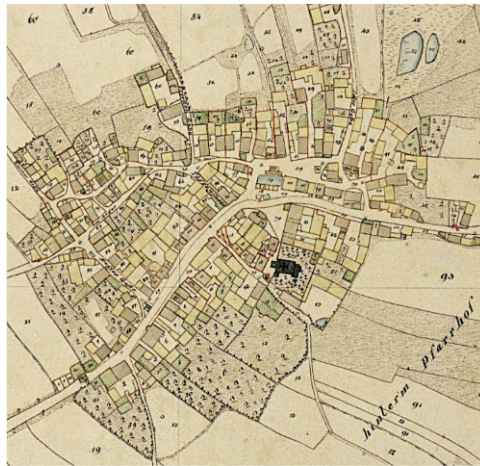
Wechsel von trauf- und giebelständiger Bebauung, als 2-geschossige Massivbauten mit Lochfassade und steilgeneigtem Satteldach.

Halboffene Bauweise, teilweise mit ortsbildwirksamen Nebengebäuden. Einfriedung durch Mauern, Zäune oder Hoftore.





Die überlieferte, kleinteilige Parzellenstruktur ist ein typisches Gestaltungsmerkmal. Die in der Uraufnahme belegte Parzellierung hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen grundlegenden Eingriff erfahren: Nach verheerenden Brandkatastrophen wurde in der Ortsmitte eine städtebauliche Neuordnungsmaßnahme durchgeführt und brandvorbeugende Bauvorschriften erlassen. Das dadurch entstandene Ortsbild ist bis heute intakt erhalten und steht als Ensemble unter Denkmalschutz. Auch Nebengebäude in rückwärtigen Grundstücksbereichen gehören zur charakteristischen Bebauung und prägen die „Körnung“ des Ortsgrundrisses



Die Uraufnahme (1836) stellt die erste, auf einer gesicherten Vermessung beruhende Wiedergabe des Ortsgrundrisses dar.

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Erhalt der gewachsenen Parzellenstruktur. Deshalb dürfen auch bei zusammenhängender Nutzung benachbarte Einzelbaukörper weder innerhalb der Fassade noch der Dachausbildung gestalterisch zusammengefasst werden
- ✓ Erhalt der vorherrschenden Bauweise, die Grundstruktur der Parzellenbebauung und der historischen Baufluchten und Raumkanten (auch bei Neubebauungen)
- ✓ Gebäudehöhen (Trauf- und Firsthöhen) und Gebäudeproportion orientieren sich an der umgebenden Bebauung
- ✓ Erhaltung, Modernisierung und Sanierung haben Vorrang gegenüber Abriss und Neubau. Baukörper sollen so ausgebildet sein, dass sie als Einheit innerhalb des Straßen- und Stadtbildes, aber auch als Einzelgebäude ausgewogen und harmonisch wirken
- ✓ Beibehaltung der gestalterischen Differenzierung der Baumassen in Haupt- und Nebengebäude. Die Gebäudestellung und die Geschlossenheit bzw. die Besonderheit der Bauweise ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen



Die Fassade ist das Gesicht des Hauses und trägt zu einem freundlich und harmonisch wirkenden Ortsbild bei.

Typisch Waidhaus: Die Architektur des Bestandes verrät viel über die Lebensumstände vorangegangener Generationen, über die wirtschaftliche Situation, die Verwendung ortstypischer Materialien und die handwerkliche Ausführung.

Verputzte Lochfassaden, mit oder ohne Schmuckelementen prägen das Ortsbild. Typisch oberpfälzisch ist die gegliederte Farbigkeit und die Verwendung von Granitwerkstein.

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Ortsbildbestimmend ist die Lochfassade (Mauerwerk mit Öffnungen)
- ✓ Durchgängige Gestaltung aller Geschosse eines Gebäudes
- ✓ Verwendung von mineralischen Putzen. Erhalt oder Wiederherstellung typischer Putzgliederungselemente. Außenliegende Wärmedämmungen sind zum öffentlichen Straßenraum mit verputzter Oberfläche herzustellen
- ✓ Um eine harmonische Fassadengestaltung zu erreichen sind die Fenster als stehende Formate mit achsialem Bezug zueinander anzuordnen. Einheitliche Fensterformate wirken ruhig
- ✓ Holzverschalungen sind für Nebengebäude empfohlen. Sockelbekleidungen können mit ortstypischem Natursteinmaterial in matter Oberfläche vorgesehen werden. Rückbau ortsfremder Fassadenbekleidungen
- ✓ Erhalt oder Wiederherstellung ortstypischer Fassadenelemente in Granit wie z.B. Granitgewände, Sockelbekleidungen, Radabweiser, Gesimse
- ✓ Zu vermeiden sind: Kunststoffe, glänzende oder eloxierte Metalle, Platten oder Tafeln, Fliesen oder polierter Naturstein

(Schau-)fenster, Sicht- und Sonnenschutz

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Ausbildung der Fenster in einem stehenden Rechteckformat. Vermeidung von Fensterbändern (horizontal und vertikal), sowie liegenden Formaten
- ✓ Erhalt oder Wiederherstellung von historischen Fenstern
- ✓ Holzfenster, i.d.R. zweiflügelig, je nach Format gegliedert mit glasteilender Sprosse oder sog. „Wiener Sprosse“
- ✓ Alternative Materialien sind Kunststoff und Metall: Sie sollen in Proportion, Struktur und Farbigkeit Holzfenstern ähneln, ohne imitierend zu wirken
- ✓ Gestaltung der Fensteroberflächen weiß, hell deckend oder lasiert, bei Holz auch im Naturton
- ✓ Verglasung in Klarglas
- ✓ Außenfensterbänke aus Naturstein, Kupfer- oder Zinkblech (handwerkliche Ausführung)



Geteilte Fenster, z.B. 2 flügelig, bevorzugt als Holzfenster sind ortstypisch. Je nach Fensterformat können auch andere Teilungen passend sein.



Die ortsbildprägenden Granit-Werksteine in den Waidhauser Fassaden sind erhaltenswert. Sie können steinsichtig oder farbig-gefasst sein.



Material und Farbigkeit spielen eine große Rolle: abgestimmt auf die Fassade können auch weiße, lasierende oder helle Farbigkeiten gewählt werden.



Bei großformatigen liegenden Öffnungen im Bestand kann durch eine konstruktive Teilung der Glasflächen eine harmonische Lösung erreicht werden.



Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Schaufenster sind nur im Erdgeschoss möglich
- ✓ Stehendes oder quadratisches Format, mit Achsenbezug auf die Gesamtfassade. Der geschlossene Gesamteindruck der Fassade ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen
- ✓ Rückbau großer und/oder funktionsloser Schaufenster
- ✓ Ausführung von Schaufenster und Ladentüren in Holz- oder Metallrahmen, Füllungen in Klarglas, Holz oder Metall
- ✓ Erforderlicher Sonnenschutz erfolgt in Einzelelementen je Fenster, z. B. als Klappladen. Jalousien und Rollläden sind als integrierte Lösung zugelassen. Blendkästen sind nicht zulässig. Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen über Schaufenstern und Eingangsbereichen sind als textile Markise in Einzelelementen (Fensterbreite) zulässig oder als stationäre, filigrane Glaskonstruktion



Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Erhalt und Instandsetzung von historischen Türen und Toren
- ✓ Neue Haustüren und Tore aus Holz (ggf. mit Glaseinsatz) in handwerklicher Ausführung und abgestimmter Farbigkeit, statt fertiger Kunststoff- oder Alutüren
- ✓ Hauseingangselemente und Toreinfahrten stehen im maßstabsgerechten Verhältnis zur Fassade
- ✓ Bekleidung von Garagentoren mit Metallunterkonstruktion (z.B. Sektionaltor, Kipptor) in Holz
- ✓ Hauszugang, Treppen und Rampen in Naturstein mit einer matten Oberfläche, vorzugsweise in Granit

Die typischen, handwerklich in Holz hergestellten „Sonnentore“ in Waidhaus sind ein Markenzeichen und sollen erhalten bleiben, bzw. als Vorbild für die Erneuerung dienen. Die Gestaltung von Hauseingangsbereichen mit Klingel, Licht, Briefkasten, Vordach, Eingangsstufen und Handlauf soll dezent auf das Gebäude und die Situation abgestimmt sein. Reduzierung von Barrieren, bzw. Herstellung von Barrierefreiheit dient der Nutzbarkeit.



Historische Schrifttafeln aus Stein, Wappensteine o.ä. sind von orts- und zeitgeschichtlichem Interesse und unbedingt erhaltenswert. Sie sollen in die (Fassaden-)Gestaltung einbezogen sein.



Mineralische Farben in gedeckten (gebrochenen) Tönen sind die richtige Wahl. Farbig abgesetzt werden schmückende und gliedernde Elemente. Ein Anstrichmuster auf der Fassade ist empfohlen.



Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Erhalt von Bauteilen von besonderem kulturhistorischem Wert
- ✓ Erhalt bzw. Wiederherstellung von Zierelementen (Stuck), Hauszeichen, Fassadenmalereien, Hausfiguren, Vorrichtungen für Fassadenschmuck
- ✓ Individuell auf das Gebäude und die bauliche Umgebung abgestimmte Fassadenanstriche in hellen und gedeckten Tönen. Gliederung kann farblich abgesetzt werden. Starke Farbkontraste sind dabei zu vermeiden
- ✓ Verwendung von mineralischen, silikatischen oder kalkgebundenen Anstrichen



Die Dachlandschaft prägt maßgeblich das Erscheinungsbild des Marktes Waidhaus. Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind oder in der Fernwirkung wahrgenommen werden, kommt eine große gestalterische Bedeutung zu. Ruhige, geschlossene

Dachflächen tragen insbesondere im Ensemble-Bereich zu einem positiven Ortsbild bei. Sämtliche Auf- und Einbauten sollten deshalb auf das Nötigste beschränkt werden.

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Ziel ist der Erhalt des einheitlichen, aus der historischen Entwicklung entspringenden Gesamteindruck der Dachlandschaft in Maßstäblichkeit, Form und Farbton
- ✓ Steilgeneigtes (Sattel-)Dach mit mittigem First
- ✓ Anpassung der Dachform und Neigung an die in den unterschiedlichen Ortsbereichen vorzufinden Gestaltungsmerkmale
- ✓ Knappe Dachränder ohne sichtbare Dachkonstruktion
- ✓ Ortstypische Detailausbildung an den Dachrändern. Dazu zählen u. a. eingeputzte Ortgangziegel, Trauf- und Ortganggesimse



Als Dachdeckung auf steilgeneigten Dächern in der Ortsmitte ist vor allem eine naturrote Tonziegeldeckung empfohlen. Wenn ein Dach dafür konstruktiv nicht ausreichend tragfähig ist, können alternative Ausführungen in Betracht gezogen werden.



Großformatige, profilierte Metalltafeln sind kein geeignetes Material, ebenso wie weiche Bedachungen (Bitumenschindeln oder Dachpappe), Kunststoffe oder fasergebundenes Plattenmaterial.

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Verwendung ortstypischer Eindeckung als kleinteilige Tonziegel oder Betondachstein im Farbspektrum von Naturrot bis Rotbraun (nicht engobiert oder glasiert).
- ✓ Bei erforderlicher Blecheindeckung ist diese als handwerklich hergestellte Bahndeckung oder mit kleinteiligen Schindeln auszuführen
- ✓ Dauerhaft glänzende oder reflektierende Materialien sind nicht passend. Die Farbigekeit einer Oberflächenbeschichtung soll angepasst an die originale Dachhaut und matt sein
- ✓ Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von historisch begründeten Dachdeckungen, z.B. Holzschindeln, Schiefer
- ✓ Dachbegrünung als Klimaschutzmaßnahme



Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Dachaufbauten als Schleppgauben, stehende Gaube, Walm- oder Flachdachgaube
- ✓ Zwerchgiebel als untergeordnetes Bauteil
- ✓ Je Gebäude eine Gaubenform. Einzelgauben dürfen zusammengefasst höchstens die Hälfte der Firstlänge ausmachen. In der Breite orientieren sie sich an den Fenstern der Fassade. Der Abstand von Dachgauben und Dachflächenfenstern zum Ortgang und zum First soll mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand untereinander beträgt mindestens Fensterbreite
- ✓ Dachflächenfenster bis 1,00 qm Glasfläche in stehendem Format. Die Breite orientiert sich am Sparrenfeld bzw. den Fensterbreiten der Fassade
- ✓ Seitenflächen verputzt, brettverschalt, streichfähige Fassadentafeln oder als Blecheindeckung (keine dauerhaft glänzenden Oberflächen)
- ✓ Eindeckung entsprechend Hauptdach, ohne Hängerinne
- ✓ Kaminköpfe möglichst firstnah, verputzt oder verblecht (keine dauerhaft glänzenden Oberflächen)
- ✓ Dacheinschnitte und Dachloggien zum ortsbildwirksamen Bereich entsprechen nicht den Empfehlungen

Dächer werden zunehmend für die Energieversorgung genutzt, vor allem durch Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen. Durch die Berücksichtigung der aufgeführten Gestaltungskriterien gelingt die Vereinbarung von Ortsbild und Nutzung der Sonnenenergie besser. Zu bevorzugen sind Dachflächen, ohne Ortsbildwirksam-

keit (z. B. Nebengebäude).

Auf einem Baudenkmal, in der unmittelbaren Nähe oder im Ensemblebereich ist die Anlage nur zulässig, wenn eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Der Antrag ist beim Landratsamt Neustadt-Waldnaab einzureichen.

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Anbringung integriert oder oberflächennah und dachflächenparallel
- ✓ Abstand zu allen Dachrändern von 0,5 m
- ✓ Anordnung als rechteckige, zusammenhängende geschlossene Flächen (keine Rücksprünge oder Ausklinkungen)
- ✓ Anlagen in Material und Oberfläche homogen und mit matten, einheitlichen Modulen ohne farbige Kontraste oder farblich abweichende Rahmen und Unterkonstruktionen. Keine überstehenden oder sichtbar durchlaufende Unterkonstruktionen. Nach Möglichkeit: farbliche Anpassung an die Dachdeckung
- ✓ Balkon-, Terrassenüberdachungen, Vordächer, Fassaden und Balkonbrüstungen zum öffentlichen Straßenraum freigehalten von solarer Nutzung



Farblich an die Dachdeckung angepasste, Indach-Lösungen sind am besten vereinbar mit den Zielen des Denkmalschutzes.



Bevorzugt sind Dächer von Nebengebäuden zu nutzen.



Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Werbeanlagen nur dort anbringen, wo die beworbene Leistung auch erbracht wird. Für jede Gewerbeeinheit auf der Gebäudefront eine Werbeanlage
- ✓ Anbringung und Gestaltung ohne Beeinträchtigung der Ausgewogenheit der Fassade und des Ortsbildes
- ✓ Anbringung an der Fassade nur in der Erdgeschosszone einschließlich der Brüstungszone des ersten Obergeschosses
- ✓ Horizontal auf der Fassade, auf höchstens zwei Drittel der Gebäudebreite
- ✓ direkt auf der Fassade aufgetragene Schriftzüge, auf der Fassade liegende Schriftzeichen (oder anderen Werbeelementen) oder Ausleger bzw. Stechschildern (mit einer maximalen Größe von 0,6m² in ihren geschlossenen Flächen)
- ✓ Die Höhe der Schriften: max 40 cm. Einzelbuchstaben oder grafische Elemente: maximale 60 cm hoch
- ✓ Dezent und blendfreie indirekte Beleuchtung oder Hinterleuchtung. Nicht erwünscht sind großflächige Abklebungen, durchgängige Leuchtkästen, Lauf- und Blinkschriften, Laseranlagen, LED-Farbwechselanlagen, schräge oder senkrechte Fassadenbeschriftungen, schrille Farbigkeiten und bewegliche Werbeanlagen.

Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Ziele der Ortsentwicklung des Marktes Waidhaus. Dabei spannt sich der Bogen von einer klimafreundlichen Mobilität, über klimaangepasste Gestaltung von Freiräumen bis hin zur Betrachtung des energetischen Zustands von einzelnen Gebäuden und der Nutzung regenerativer Energien.

In den Maßnahmenbereichen dieser Gestaltungsfibel sind entsprechende Gestaltungsempfehlungen zu finden.

Ziele:

- Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (Maßnahmen zur Begrünung und wassersensiblen Planung)
- Minderung von CO₂-Emissionen
- Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Erhöhung der Kreislaufwirtschaft
- Schutz vor Naturgefahren
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Biodiversität

Empfehlungen:

- ✓ Energetische Sanierung an Bestandsgebäuden unter Berücksichtigung des Ortsbilds, bzw. der Denkmalpflege als gelebte Baukultur: Umbau vor Neubau
- ✓ CO₂-Einsparung im Rahmen der Modernisierung: z. B. Gründächer, Fassadenbegrünung, Entsiegelungsmaßnahmen
- ✓ Umweltverträgliche Energienutzung: Regenerative Energien, integriert in das Ortsbild
- ✓ Wassersensible Maßnahmen: Regenwasser-Rückhaltung (z.B. Gründach-Aufbauten), Kreislaufnutzungen (z.B. Grauwassernutzung, Zisternen, Sammelbehälter zur Bewässerung), versickerungsfähige Beläge
- ✓ Entsiegelung und Begrünung vermeidet Überhitzung, verbessert die Luft und die klimatische Situation im Ortskern und bietet Lebensraum für Artenvielfalt. Vielfältige und hitzebeständige Bepflanzung wählen
- ✓ Verschattung an Gebäuden und Freiräumen
- ✓ Klimafreundliche Mobilität: Alternativen zum PKW stärken: Fahrrad, gemeinschaftliche Nutzung, ÖPNV

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ historisch begründete Balkone, Altanen, Loggien und Erker erhalten
- ✓ Unpassend zum öffentlichen Raum sind in der Regel Wintergärten
- ✓ Vordächer über Haus- und Geschäftseingängen bis zu einer Tiefe von 1,00 m sofern der Verkehrsraum dies gestattet, abgestimmt auf die Fassadengestaltung. Rückbau von betonierten Kragdächern.
- ✓ Neue Ausbildung von Erkern, Loggien und Balkonen im Straßenbereich in maßstäblicher Form und in einfacher Geometrie. Gestaltung, Lage und Wirkung im Straßenraum ist im Einzelfall abzustimmen
- ✓ Brüstungselemente in einfachen, senkrecht strukturieren Konstruktionen in Holz oder Metall



Nebenanlage, Hof, Eingangsbereich

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Nebenanlagen wie Carports, Müllstationen, Holzlegen, überdachte Freisitze, Gartenhäuschen, etc. in zurückhaltender Gestaltung, abgestimmt auf die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der vorangegangenen Empfehlungen
- ✓ Durch Entsiegelung und Begrünung Hofflächen und Eingangsbereiche klimagerecht gestalten. Erstellen von sicherfähigen Oberflächen bei Zufahrten und Innenhöfen mit wasserdurchlässigen Belägen (Naturstein- oder Betonpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Oberflächen, Kies) und Begrünung
- ✓ Abbau von Barrieren, z.B. durch Schaffung von barrierefreien Zugängen

Gestaltungsempfehlungen:

- ✓ Flächenentsiegelung und gärtnerische Gestaltung: Schottergärten sind nicht förderfähig. Vorgärten und Freibereiche (ausgenommen Zufahrten) als Grünbereiche er- und unterhalten. Auf eine standort- und ortsbildgerechte Bepflanzung achten
- ✓ Schutz oder Neupflanzung von ortsbildprägenden Bäumen
- ✓ Fassadenbegrünungen im öffentlichen Ortsraum
- ✓ Einfriedungen als senkrecht strukturierter, hölzerner Latten- oder Hanichelzaun oder schlichter, senkrecht strukturierter Metallzaun, Mauereinfriedung als verputztes Mauerwerk, Natursteinmauerwerk (Granit, Gneis) oder Sichtbeton mit einer gestockten Oberfläche. Abdeckung aus Naturstein, Ziegel oder Beton zulässig

Wie gehe ich vor ?

Ich will an meinem Anwesen etwas verändern, wie gehe ich vor?

Wenn bei einer Veränderungsabsicht das betreffende Anwesen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegt, dann sollte - vor jeglicher Planung und Auftragsvergabe - immer Kontakt mit dem Marktbauamt aufgenommen werden.

Das Bauamt wird das weitere Vorgehen mitteilen:

Ob Bauantrag, ob Erlaubnisantrag, ob die frühzeitige Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich wird und ob die städtebauliche Beratung/Sanierungsberatung durch den Markt eingeschaltet wird.

Für alle baulichen Änderungen (innen oder außen) an Ihrem Baudenkmal oder dem Eingriff in ein Bodendenkmal, benötigen Sie eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Für alle Gebäude im Ensemble gilt: Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist erforderlich, wenn Sie am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes etwas verändern möchten. Der aktuelle Stand zu eingetragenen Bau- und Bodendenkmalen, sowie dem Ensemble-Bereich ist dem Bayerischen Denkmaltatlas zu entnehmen, der auch über das Internet zugänglich ist.

Beratung - ein kostenloses Angebot

Eine städtebauliche Beratung erfolgt in Abstimmung mit der Bauherrnschaft als Orts-termin ggf. zusammen mit dem Marktbauamt, wobei das vorgesehene Baugeschehen erläutert wird und die ersten Vorstellungen des Bauwilligen, der Marktverwaltung und der städtebaulichen Beratung ausgetauscht werden.

Anhand von Fotos, Skizzen und textlichen Erläuterungen wird die Beratung auf das Bauvorhaben eingehen und den Rahmen für ein ortsbildgerechtes Projekt festlegen. Für den Bauwerber entstehen dabei keine Kosten.

Kommunales Förderprogramm - Wie kann meine Maßnahme gefördert werden?

Wenn die vorgenannten Schritte bereits erfolgt sind, dann sind zu diesem Zeitpunkt die Antragstellung zum kommunalen Förderprogramm sinnvoll und die weitere Bauvorbereitung, wie die Beauftragung eines Planers oder die Einholung von Angeboten.

Ganz wichtig: Die Baumaßnahme darf erst beginnen, wenn ein schriftlicher Bescheid des Marktes vorliegt, ansonsten läuft der Bauherr Gefahr, die Zuschüsse zu verlieren.

Im Regelfall werden entsprechend der erforderlichen Gewerke drei Angebote benötigt, die dem Bauamt vorzulegen sind. Mit dem vorzeitigen Baubeginn (das ist der Bewilligungsbescheid) kann dem Bauwerber die konkrete Förderung in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss zur Baumaßnahme. Die Bedingungen: Das Ergebnis der Baumaßnahme muss ein positiver Ortsbildbeitrag sein und die wesentlichen Beratungsergebnisse sollen aufgegriffen sein.

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine abschließende Stellungnahme durch die Beratung, in der der positive Ortsbildbeitrag festgestellt werden muss. Dann kann der zugesagte Zuschuss ausbezahlt werden.

Ansprechpartner:

Bauamt des Marktes Waidhaus

Tel.: 09652 / 8220-26

Mail: cmeier@waidhaus.de

Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Sanierungsgebiet / Einzelförderung der Städtebauförderung:

Umfassende bauliche Maßnahmen am Anwesen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Ortsbildes leisten oder einen funktionalen städtebaulichen Missstand beseitigen, können durch die Städtebauförderung mit einer maßgeschneiderten Kombi-Förderung unterstützt werden. Das Anwesen muss im Sanierungsgebiet liegen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Antragstellung erfolgt möglichst frühzeitig in enger Abstimmung mit dem Marktbauamt (unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz)

Baudenkmal / Ensemble-Bereich:

Wenn eine Denkmaleigenschaft vorliegt oder das Bauvorhaben im Ensemble-Bereich liegt, sollte, noch bevor konkrete Planungen erfolgen, mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufgenommen werden. Ansprechpartner ist das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab (Untere Denkmalschutzbehörde), das die weiteren Schritte einleitet. Zu Fördermöglichkeiten kann die Untere Denkmalschutzbehörde informieren.

Fördermöglichkeiten

Förderung aus anderen Programmen:

Bei der Anwendung anderer Zuschussprogramme, wie z. B. Denkmalförderung, Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Förderung), KfW-Förderung oder auch Wohnraumförderung kann das Kommunale Förderprogramm unter Umständen nicht oder nicht in voller Höhe beansprucht werden. Lassen Sie sich beraten, welche Möglichkeiten in Frage kommen.

Steuerliche Vorteile

Kann ich steuerliche Vorteile nutzen?

Der Aufwand für die Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern sowie Anwesen innerhalb von Sanierungsgebieten kann nicht nur durch Förderungen, sondern auch durch indirekte Finanzierungshilfen teils erheblich vermindert werden. Hierzu existieren eine Reihe von Steuervergünstigungen über die Angehörige der steuerberatenden Berufe umfassend beraten können. Die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen setzt jeweils die Vorlage einer Bescheinigung bei den Finanzbehörden voraus. Die Bescheinigung kann nur für Maßnahmen ausgestellt werden, die vor ihrer Durchführung mit den ausstellenden Behörden abgestimmt worden sind.

Steuerliche Vorteile für Eigentümer von Baudenkmalern:

Steuerliche Erleichterungen nach dem Einkommensteuergesetz (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG):

Herstellungskosten für (Bau-)Maßnahmen, die der Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals oder sonstigen schutz-

würdigen Kulturguts dienen, können im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren bis zu 7% abgeschrieben werden. Erhaltungsaufwendungen können bei zur Einkunftserzielung genutzten Objekten auf Wunsch des Steuerpflichtigen, statt innerhalb eines Jahres, auf zwei bis fünf Jahre verteilt abgesetzt werden.

Bei eigengenutzten oder nicht genutzten Objekten können Erhaltungsaufwendungen wie Herstellungskosten zehn Jahre lang zu 9% abgeschrieben werden.

Ermäßigung der Einheitsbewertung (§§ 82, 88 Bewertungsgesetz (BewG)):

Für Grundstücke, die mit Baudenkmalern bebaut sind, ist regelmäßig eine 5%ige Ermäßigung der Einheitsbewertung möglich. Sie wirkt sich bei allen einheitswertabhängigen Steuern aus (Grund-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer). Zuständig ist das Finanzamt.

Erlass der Grundsteuer (§ 32 Grundsteuergesetz (GrStG)):

Die Grundsteuer für aus Gründen des Denkmalschutzes zu erhaltenden Grundbesitz wird auf Antrag vollständig erlassen, wenn die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile unter den jährlichen Kosten liegen; sie wird teilweise erlassen, wenn der erzielbare Rohertrag des Grundbesitzes nachhaltig gemindert ist. Zuständig sind die Grundsteuerstellen.

Erbschaft- und Schenkungssteuer:

Kulturdenkmäler werden nur mit 40% ihres Wertes angesetzt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Denkmäler der Forschung oder Volksbildung zugänglich sind. Sind darüber hinaus die Denkmäler seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive eingetragen, so bleiben sie in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt (auch für die Vergangenheit), wenn die Denkmäler innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung oder nach dem Erbfall veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes wegfallen.

Nähere Auskünfte erteilen die Erbschaftssteuerstellen der Finanzämter.

Steuerliche Vorteile für Eigentümer von Anwesen im Sanierungsgebiet:

Steuerliche Erleichterungen nach dem Einkommensteuergesetz (§§ 7 h und 11a EStG):

Grundsätzlich können Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden im Sanierungsgebiet im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der oben genannten Paragraphen nach EStG steuerlich abgesetzt werden. Ab dem Jahr der Herstellung können in den ersten acht Jahren bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren bis zu 7% der Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Kommunales Förderprogramm des Marktes Waidhaus (Fassaden- und Geschäftsflächenprogramm) zur Durchführung privater Maßnahmen zu Fassaden, Geschäftsflächen- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Ortssanierung Waidhaus

Der Markt Waidhaus erlässt gemäß Marktratsbeschluss vom 30.06.2025 folgendes kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortssanierung in Waidhaus als Förderrichtlinie.

Das kommunale Förderprogramm ist ein Angebot im Rahmen der Städtebauförderung; die Abwicklung erfolgt gemäß den hierfür geltenden Richtlinien und Vorschriften.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsbereich Waidhaus“ vom 06.10.2010.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll im Rahmen des „Sanierungsprogramms“ die städtebauliche Entwicklung des Marktkerns unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Das Geschäftsflächenprogramm dient der Beseitigung baulicher Missstände bei Verkaufsflächen, Geschäfts- und Gastronomieflächen und sonstigen Ladenlokalen, der Verbesserung deren Erscheinungsbildes so-

wie der Sicherung und dem Aufbau der Versorgungsfunktion im Sanierungsgebiet. Weitere Ziele sind die Herstellung der Barrierefreiheit in Handel und Gastronomie. Leerstände im Erdgeschoss sollen dabei vorrangig einer neuen Nutzung zugeführt werden.

(2) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm die Umsetzung der Gestaltungsempfehlungen des Marktes Waidhaus unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiterfördern.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung beim Sanierungsprogramm einbezogen sind grundsätzlich alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich (§1) liegen, den Zielen der Marktsanierung entsprechen und objektiv eine Verbesserung des Erscheinungsbildes bewirken. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen (Maßnahmengruppen) gefördert werden:

- Instandsetzung, Neu- oder Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, sowie Werbeanlagen (inkl. dadurch verursachter Anpassungsmaßnahmen im Gebäudeinneren)
- Instandsetzung und Umgestaltung von Dächern und Dachaufbauten
- Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen (Freimachung, Entsiegelung, Begrünung) sowie Einfriedungen und Außentrepfen, Abbau von Barrieren (z.B. im Bereich der Hauszugänge) und Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (z.B. klimaresiliente Freiraumgestaltung, Dach- und Fassa-

denbegründung)

d) Umfassende Sanierung leerstehender Gebäude zur Schaffung von Wohnraum (z.B. Veränderung des Grundrisses, statische Erhöhung, Erneuerung von Elektro- und Sanitärinstallation). d) nur in Verbindung mit a) + b) förderbar

(2) In die Förderung beim Geschäftsflächenprogramm einbezogen sind alle baulichen Maßnahmen gemäß den folgenden Buchstaben a), b) und c), die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet des Marktes Waidhaus liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen, Etablierung von neuen und Aufwertung bestehender Geschäfts- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden, soweit diese Flächen im Erdgeschossbereich liegen.

Hierzu zählen:

a) Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenster, Eingang, Werbeanlagen

b) Anpassungsmaßnahmen im Innern bei baulichen Missständen (z.B. Verbesserung der Raumzuschnitte, Barrierefreiheit, Funktionsverbesserung)

c) Maßnahmen im Außenbereich mit öffentlicher Wirkung

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände und eigenständige Büro- oder Praxisflächen in den Erd- und Obergeschossen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen und Maßnahmen des Bauunterhalts.

(3) Eine Kombination der Förderung nach Absatz 1 (Sanierungsprogramm) mit Absatz 2 (Geschäftsflächenprogramm) ist möglich.

(4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.

(5) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 18% der anerkannten Baukosten.

(6) Eventuell anfallende Selbsthilfe kann anerkannt werden. Der dabei anrechenbare Stundensatz kann bis zu dem nach städtebaulichen Förderrichtlinien anerkannten Wert festgelegt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit dem Markt abzuklären und darf 70 von Hundert der durch Rechnung nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.

(7) Reiner Bauunterhalt ist nicht förderfähig.

(8) Die einzelnen Maßnahmengruppen nach Abs. 1 können nur gefördert werden, soweit es sich dabei um eine ortsbildwirksame Aufwertung des gesamten Objekts handelt. Die angestrebte städtebauliche Zielsetzung muss gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt Mehrkosten verursachen. Vorrangig sind andere Förderprogramme in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Förderung

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Fördervolumen.

(2) Die Höhe der Förderung wird auf bis zu 30 von Hundert der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Verbesserungen der grünen und blauen Infrastruktur werden mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstück oder wirtschaftliche Einheit) gefördert.

(3) Der Höchstbetrag beträgt für die Maß-

nahmenbereiche im Sanierungsprogramm nach

- § 3 Abs. 1a (Fassade) max. 10.000 €
- § 3 Abs. 1b (Dach) max. 10.000 €
- § 3 Abs. 1c (Außenbereich) max. 10.000 €
- § 3 Abs. 1d (Modernisierung) max. 5.000 €

Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und d ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich, auch in Kombination mit dem Geschäftsflächenprogramm.

Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich im Geschäftsflächenprogramm nach

- § 3 Abs. 2a (Modernisierung) max. 30.000 €
- § 3 Abs. 2b (Außenbereich) max. 5.000 €

(4) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 4.000 € festgesetzt.

(5) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

(6) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Waidhaus entsprechen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die maßgeblichen Gestaltungsvorgaben (Einzelfallberatung mit schriftlichem Beratungsprotokoll) eingehalten werden.

(7) Die Beratungsleistung (städtebauliche Be-

ratung) sind für den Bauherrn (Eigentümer) kostenlos.

(8) Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunale Körperschaften sein.

Die Zuschüsse werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt.

Im Falle des § 3 (2) Geschäftsflächenprogramm können Mieter und Pächter ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung beantragter Maßnahmen ist der Markt Waidhaus.

§ 7 Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Waidhaus.

(2) Dieses Förderverfahren ersetzt nicht die nach geltendem Recht notwendigen Baugenehmigungen oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

(3) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Marktverwaltung bzw. das beauftragte Stadtpla-

nungsbüro vor Maßnahmenbeginn beim Bauamt des Marktes Waidhaus einzureichen.

Der Markt prüft, ob die beabsichtigten und dargestellten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Allgemeine Beschreibung des Vorhabens / der Maßnahmen und Angaben über den beabsichtigten Beginn und das voraussichtliche Ende

b) Lageplan M 1:1.000 (Katastrauszug)

c) Einige Bestandsfotos

d) Ggf. Bestands-, Entwurfs- oder Genehmigungspläne (insbesondere Ansichten, Grundrisse, Details, Freiflächenplanung, Skizzen usw.)

e) Detaillierte Kostenschätzung nach Gewerken, Arbeiten, Baumaterial, Stundenaufwand; außerdem ggf. Angebote

f) Finanzierungsplan mit Angabe ob und bei welchen Stellen weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden bzw. zumindest eine schriftliche Aussage hierzu vorliegt.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch den Markt oder deren beauftragte Dritte bleibt im Einzelfall vorbehalten. Dazu zählen auch Stellungnahmen bereits durchgeführter Beratungen.

(5) Die Förderung wird nach Überprüfung der Antragsunterlagen schriftlich in Aussicht gestellt. Die Behandlung der Förderanträge erfolgt in Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs beim Markt und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Fördervolumens gemäß § 8 Abs. 1.

(6) Voraussetzung für die Auszahlung der

Mittel ist eine sach- und fachgerechte, sowie den Vorschriften der Gestaltungssatzung oder sonstigen Vorgaben entsprechende Bauausführung (Erfolgskontrolle, Beurteilung des Ergebnisses). Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des endgültigen Förderbetrags sind die vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsanweisungen, sowie ggf. eine Aufstellung der tatsächlich erbrachten Selbsthilfeleistungen mit Angabe über Zeitpunkt, Umfang und Art der Arbeiten.

(7) Für die Vergabe von Bauaufträgen müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

(8) Auftragsvergaben und Baumaßnahmen dürfen erst nach Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn / in Aussicht Stellung seitens der Marktverwaltung begonnen werden. Sie sind zügig, d. h. ohne Unterbrechung durchzuführen. Die Abrechnung der Maßnahme (Verwendungsnachweis) hat bis drei Monate nach Fertigstellung zu erfolgen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbe- reich

§ 8 Fördervolumen

(1) Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms steht unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung aus einem Städtebauförderprogramm seitens der Regierung der Oberpfalz.

(2) Das kommunale Fördervolumen wird jährlich durch den Marktrat festgelegt und kann durch Beschluss des Marktrates geändert oder aufgehoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waidhaus, den 03.11.2025

Impressum

Herausgeber: Markt Waidhaus, Schulstrasse 4, 92726 Waidhaus

Beratende Mitwirkung: Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 34 - Städtebauförderung, Beate Kröner Amtsrätin

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Florian Schuster M.A., Gebietsreferent

Konzeption, Text- und
Bildredaktion, Layout
grafische Bearbeitung: wild & wilnhammer, Architekten, Stadtplaner
Adam-Wild-Strasse 12, 93437 Furth im Wald
Tel: 09973 - 84880, info@wildundwilnhammer.de

Fotos / Grafiken: Solare Dachnutzung: Bayerisches Landesamt für
Denkmalpflege
Alle anderen: wild & wilnhammer, Architekten, Stadtplaner
Furth im Wald

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

„Gestaltungsfibel Markt Waidhaus“ wurde im Rahmen der Förderinitiative „Innen statt Außen“ der Städtebauförderung durch den Bund und den Freistaat Bayern gefördert.

